

401.3204-

Telefon/Fax
64 17/80 10
01.12.2005

101.33
Frau Paepcke

Zur Erschließungsproblematik von Radenberg II

1. Durch eine Gebietsänderung das Erschließungsproblem zu bewältigen, ist rechtlich kein verfolgbare Lösungsweg.

Gemäß § 17 Abs. 1 GO NRW können aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden. Ob Gründe des öffentlichen Wohls eine Gebietsänderung zwingend fordern, bedarf einer sorgfältigen Abwägung der örtlichen Interessen der beteiligten Gemeinden mit den übergeordneten Belangen des Gemeinwohls. Das einseitige Interesse einer Gemeinde ist niemals Rechtfertigung einer Gebietsänderung; vielmehr muss auch das Interesse aller Beteiligten Gemeinden und darum das Allgemeininteresse gegeben sein. Zu beachten ist, dass eine Verpflichtung der Bezirksregierung oder des Innenministers zur Durchführung der Gebietsänderung selbst dann nicht besteht, wenn zwar alle beteiligten Gemeinden mit der Grenzänderung einverstanden sind, diese aber dennoch übergeordneten Belangen des Gemeinwohls widerspricht.

Darüber hinaus muss die erstrebte Grenzänderung für die Allgemeinheit gegenüber dem bisherigen Zustand in organisatorischer, verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher oder sonstiger Hinsicht beachtliche Vorteile mit sich bringen. Lediglich fiskalische Interessen einer Gemeinde oder gar persönliche Interessen ihrer Bürger sind keine Gründe des öffentlichen Wohls und können daher eine Gebietsänderung niemals rechtfertigen.

Die Voraussetzungen für das Verfahren bei Gebietsänderungen sind in § 19 GO NRW normiert. Danach ist vor Aufnahme von Verhandlungen über Änderungen ihres Gebietes die Aufsichtsbehörde durch die Gemeinde zu unterrichten.

Gemäß § 18 GO NRW treffen die beteiligten Gemeinden, soweit erforderlich, Vereinbarungen über die aus Anlass einer Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (Gebietsänderungsverträge). In diese Verträge sind insbesondere die für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts notwendigen Bestimmungen aufzunehmen. Die Gebietsänderungsverträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aus meiner Sicht liegt das geforderte Allgemeininteresse hier nicht vor. Weder persönliche Gründe noch fiskalische Interessen, die hier im Vordergrund stehen, reichen zur Begründung des Gemeinwohls aus. Übergeordnete Belange des Gemeinwohls vermag ich ebenfalls nicht auszumachen. Der Erschließungsmisstand entsteht erst bei Realisierung der beabsichtigten Planung. Die Realisierung der Planung ist aber nicht zwingend. Insofern sollte auf die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Gebietsübertragung verzichtet werden.

2. Zur Frage, ob eine Privatstraße sich zur Problemlösung anbietet, vermag ich rechtlich wenig beizutragen. Verkehrsflächen können als öffentliche oder private festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Inwieweit eine Privatstraße in Betracht kommt, ist im Einzelfall im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB zu treffen. Über Länge, Ausmaß, Anzahl der Anlieger bzw. angeschlossene Grundstücke etc. habe ich jedenfalls in der Kommentierung bislang nichts gefunden - auch keine Fundstelle auf gerichtliche Entscheidungen. Um hier weiter zu kommen, würde ich empfehlen, Abwägungsmaterial wie Straßenlänge, Anzahl der Bauvorhaben, Fahrzeugaufkommen etc. zusammen zu stellen, um hier abwägen können.

Sicherlich betrachte ich auch diese Lösung sowohl von der rechtlichen als auch von der praktischen Seite her als problematisch.

3. Die letzte verbleibende Lösung erscheint mir zu sein, dass die Unterhaltungspflichten durch die Stadt nach Übernahme der Straße als öffentlich Straße vertraglich mit einem Ablösungsbetrag übernommen werden. Diese Grundsatzentscheidung sollte durch den VV getroffen werden. Über den Ablösungsbetrag könnte man später eine Einigung erzielen. Hierzu wären dann Gutachten einzuholen.

gez.

Wilken